

FPV

Fachprüfungsverband von
Produktivgenossenschaften
in Mitteldeutschland e. V.

Satzung

Inhaltsübersicht

I. Name, Sitz, Verbandsgebiet und Aufgabenbereich

- § 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet
- § 2 Zweck und Aufgaben

II. Mitgliedschaft

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Kündigung
- § 6 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft
- § 7 Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds
- § 8 Ausschluss
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder

III. Organe des Verbandes

- § 11 Organe des Verbandes

A. Der Vorstand

- § 12 Leitung des Verbandes
- § 13 Vertretung
- § 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes
- § 15 Berichterstattung gegenüber dem Beirat
- § 16 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
- § 17 Willensbildung
- § 17a Haftung des Vorstandes
- § 18 Teilnahme an den Sitzungen des Beirates

B. Der Beirat

- § 19 Aufgaben und Pflichten des Beirates
- § 20 Zusammensetzung und Wahl des Beirates
- § 21 Konstituierung, Beschlussfassung

C. Die Mitgliederversammlung

- § 22 Ausübung der Mitgliedsrechte
- § 23 Frist und Tagungsort
- § 24 Einberufung und Tagesordnung
- § 25 Versammlungsleitung
- § 26 Gegenstände der Beschlussfassung
- § 27 Mehrheitserfordernisse
- § 28 Entlastung
- § 29 Abstimmungen und Wahlen
- § 30 Versammlungsniederschrift

IV. Prüfungswesen

- § 31 Ausübung der Prüfungstätigkeit

V. Rechnungswesen

- § 32 Mittel des Verbandes
- § 33 Geschäftsjahr und Jahresabschluss
- § 34 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 35 Ergebnisverwendung

VI. Schlussbestimmungen

- § 36 Liquidation
- § 37 Bekanntmachungen
- § 38 Gerichtsstand
- § 39 Rechtskraft der Satzung
- § 40 sonstige Bestimmungen

I. Name, Sitz, Verbandsgebiet und Aufgabenbereich

§ 1 Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Fachprüfungsverband von Produktivgenossenschaften in Mitteldeutschland e.V.“
- (2) Er ist Prüfungsverband im Sinne des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG).
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Länder Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Sachsen, Thüringen und Berlin.
- (5) Der Verband kann innerhalb seines Verbandsgebietes Geschäftsstellen unterhalten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Verbandsmitglieder und des Genossenschaftswesens durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) die Prüfung der Genossenschaften nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung des Berufsrechts für Wirtschaftsprüfer,
 - b) die fachliche Beratung und Betreuung sowie Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder in genossenschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten,
 - c) die Information und Weiterbildung von Organmitgliedern, Mitarbeitern und Führungskräften der Verbandsmitglieder,
 - d) die Pflege des Austauschs von Erfahrungen zwischen den Verbandsmitgliedern.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband rechtlich selbständige Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann zur Erfüllung seiner Zwecke Mitglied in anderen Verbänden werden und mit diesen Vereinbarungen abschließen.
- (4) Der Verband kann Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen zur Durchführung von Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung abschließen, um Kapazitätsengpässe auszugleichen oder spezielle Fachkompetenzen zu nutzen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder sowie fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) eingetragene Genossenschaften,
 - b) solche Unternehmen oder andere Vereinigungen, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genossenschaften befinden oder dem Genossenschaftswesen dienen.
- (3) Ordentliche Mitglieder erwerben mit der Mitgliedschaft im Verband gleichzeitig die Mitgliedschaft in den für sie zuständigen Spitzenverbänden, denen der Verband angehört.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich mit den Aufgaben des Verbandes verbunden fühlen und deren Aufnahme in den Verband dessen Ziele fördert.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des Verbandes oder des Genossenschaftswesens besonders verdient gemacht haben.
- (6) Ordentliche und fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Beirates.
- (7) Die Aufnahme neuer Mitglieder soll nur abgelehnt werden, sofern dafür zwingende Gründe vorliegen, welche im Unternehmen selbst oder in entgegenstehenden Interessen des Verbandes liegen. Der Vorstand kann die Aufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
- (8) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Er ist an den Vorstand zu richten, der eine Stellungnahme des Beirates einzuholen hat. Danach entscheidet der Vorstand endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- b) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 6),
- c) Tod (§ 7),
- d) Ausschluss (§ 8).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich kündigen.
- (2) Die Kündigung ist an den Vorstand des Verbandes zu richten. Dieser hat dem Mitglied die Kündigung unverzüglich schriftlich unter Angabe des Datums des Ausscheidens zu bestätigen.

§ 6 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
- (2) Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 7 Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds

Natürliche Personen scheiden mit dem Tod aus.

§ 8 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Beirat zum Geschäftsjahresende aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft wegfallen oder festgestellt wird, dass diese von Anfang an nicht vorlagen,
 - b) es in grober Weise gegen seine satzungsmäßigen Pflichten oder gegen die Interessen des Verbandes verstößt, insbesondere, wenn es die Durchführung einer Prüfung durch den Verband durch sein Verhalten unmöglich macht,
 - c) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
- (2) Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit dem Zugang der Mitteilung über den Ausschluss enden die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte des Mitgliedes.

- (3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Nach gemeinsamer Beratung beschließen Beirat und Vorstand endgültig.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Verbandsmitglieder ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz und dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht
- a) die Leistungen des Verbandes nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch zu nehmen,
 - b) an den Mitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen des Verbandes sowie an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - c) nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 dieser Satzung Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einzureichen,
 - d) ihre Vertreter zur Wahl in den Beirat kandidieren zu lassen,
 - e) die Mitglieder des Beirates zu wählen,
 - f) rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss des Verbandes einzusehen,
 - g) nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 dieser Satzung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 steht die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung einschließlich des aktiven und passiven Rechtes zur Wahl des Beirates nur den ordentlichen Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 2 zu.
- (4) Während der Kündigungsfrist gemäß § 5 Absatz 1, nach dem Ausschluss gemäß § 8 Abs. 1 bzw. wenn die Prüfung im Rahmen einer Doppelmitgliedschaft durch einen anderen Verband vorgenommen wird, haben Mitglieder keinen Anspruch auf kostenlose Leistungen des Verbandes.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Verbandsmitglieder ergeben sich aus dem Genossenschaftsgesetz und dieser Satzung.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind insbesondere verpflichtet
- a) die Bestimmungen dieser Satzung und die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten und den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - b) die vom Verband erbrachten Leistungen gemäß der Gebührenordnung zu vergüten.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind über Absatz 2 hinaus insbesondere verpflichtet,
- a) sich den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen und alle mit der Prüfung zusammenhängenden gesetzlichen oder satzungsgemäßen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen und darüber zu berichten,
 - b) dem Verband die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen,
 - c) dem Verband rechtzeitig alle Maßnahmen zur Kenntnis zu geben, die auf eine grundlegende Umstellung des Geschäftsbetriebes, eine Verschmelzung, Auflösung oder Umwandlung bzw. eine beabsichtigte Satzungsänderung hinzielen,
 - d) den Verband unverzüglich über eine Doppelmitgliedschaft in einem anderen Prüfungsverband zu informieren.

III. Organe des Verbandes

§ 11 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- A. der Vorstand,
- B. der Beirat,
- C. die Mitgliederversammlung.

A. Der Vorstand

§ 12 Leitung des Verbandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, seiner Geschäftsordnung und seines Geschäftsverteilungsplanes sowie der Entscheidungen des Beirates.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verband gemeinsam.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (3) Der Beirat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 14 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters eines Verbandes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- a) die Geschäfte des Verbandes entsprechend der Ausrichtung eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes ordnungsgemäß zu führen und sicherzustellen, dass die Leistungen für die Mitglieder ordnungsgemäß erbracht werden,
 - b) eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der Beschlussfassung im Vorstand und der Zustimmung des Beirates bedarf und von den beiden Vorstandsmitgliedern sowie vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen ist,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d) für ein ordnungsmäßiges, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - e) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbandes zu erlassen,
 - f) über die Zulassung des Erwerbs der Mitgliedschaft zu entscheiden,
 - g) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen,
 - h) den Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und dem Beirat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

§ 15 Berichterstattung gegenüber dem Beirat

Der Vorstand hat dem Beirat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung des Verbandes und die Jahresplanung zu unterrichten.

§ 16 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand soll mindestens ein Wirtschaftsprüfer angehören. Gehört dem Vorstand kein Wirtschaftsprüfer an, so muss der Verband einen Wirtschaftsprüfer als seinen besonderen Vertreter (§ 30 BGB) bestellen.
- (3) Das Vorstandsamt kann hauptberuflich oder ehrenamtlich ausgeführt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung sowie Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Beirat.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Beirat berufen. Der Beirat bestimmt den Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Wiederberufung ist zulässig.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes scheidern spätestens mit dem Schluss des Kalenderjahres aus, in dem sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben.
- (8) Die Berufung zum Mitglied des Vorstandes kann auf Antrag des Beirates durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Mit dem Widerruf gilt das Dienstverhältnis als beendet.

§ 17 Willensbildung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Es fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes über grundsätzliche Gegenstände der Geschäftsführung können nur von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam gefasst werden. Die Geschäftsordnung kann für Entscheidungen in den festzulegenden Sachgebieten Abweichendes regeln.

§ 17a Haftung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verband und den Mitgliedern des Verbandes nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verband oder das Mitglied des Verbandes die Beweislast.
- (2) Sind die Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 18 Teilnahme an den Sitzungen des Beirates

- (1) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates beratend teil, sofern der Beirat nichts anderes beschließt.
- (2) Bei der Beschlussfassung des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (3) Soweit über Angelegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder beraten und beschlossen wird, nehmen diese an den Beratungen nicht teil. Sie sind jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

B. Der Beirat

§ 19 Aufgaben und Pflichten des Beirates

- (1) Dem Beirat obliegt die Wahrnehmung der Mitgliederrechte, soweit sie nicht in dieser Satzung oder durch nicht abdingbare gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Beirat vertritt den Verband gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Beirat ist zuständig für:
 - a) die Berufung des Vorstandes und die Bestimmung seines Vorsitzenden sowie den Abschluss von Dienstverträgen mit diesen einschließlich Festlegung der Vergütung,
 - b) die Einberufung und die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - d) die Genehmigung der Jahresplanung,
 - e) die Beschlussfassung über die Gebührenordnung,
 - f) den Erlass der Arbeitsordnung des Beirates,
 - g) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - h) die Beschlussfassung über die Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - i) sonstige Entscheidungen, die der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.
- (4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Beirat obliegenden Pflichten regelt die Arbeitsordnung des Beirates. Sie ist vom Beirat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied auszuhändigen.

- (5) Die Mitglieder des Beirates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Beiratsmitgliedes eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Verbandes sowie der Mitglieder, die ihnen durch die Tätigkeit als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen und eine Entschädigung für den Zeitaufwand.
- (7) Die Beschlüsse des Beirates vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) Der Beirat ist befugt, mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder Vorstandsmitglieder vorläufig bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung unbeschadet des bestehenden Dienstverhältnisses von ihren Geschäften zu entbinden und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Beirates

- (1) Dem Beirat gehören unabhängig von der Zahl der Verbandsmitglieder mindestens drei Mitglieder an. Die Beiratsmitglieder müssen die Voraussetzungen des § 22 Satz 4 oder 5 erfüllen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsbeirates sollen die Mitgliederstruktur und die territorialen Einzugsbereiche des Verbandes repräsentieren.
Je 50 Mitglieder mit landwirtschaftlicher Primärproduktion wird ein Beiratsmitglied gewählt. Eines dieser Beiratsmitglieder soll Vertreter eines Mitgliedes mit landwirtschaftlicher Primärproduktion aus dem Land Brandenburg sein.
Je 50 Mitglieder ohne landwirtschaftliche Primärproduktion ist ein weiteres Beiratsmitglied zu wählen.
Für die Feststellung der Anzahl der zu wählenden Beiratsmitglieder wird jeweils aufgerundet.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsbeirates werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die vorzeitige Entbindung vom Amt ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Das Amt eines Beiratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn dieses nicht mehr zur Vertretung des Verbandsmitgliedes befugt ist, für das das Beiratsmitglied sich zur Wahl gestellt hat. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung des Verbandsmitgliedes, dass die Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (5) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt nach der Wahlordnung, über die nach § 26 Abs. 2c) dieser Satzung die Mitgliederversammlung beschließt.

- (6) Scheiden Beiratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, rückt einer jener Kandidaten in den Beirat auf, die bei der vorhergehenden Beiratswahl als Ersatzkandidaten bestimmt wurden und dieser Wahl zugestimmt haben. Die Ersatzkandidaten rücken in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen auf.

§ 21 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Beiratsvorsitzende ist gleichzeitig Verbandspräsident. Er repräsentiert den Verband.
- (2) Die Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Beiratssitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Die Beiratssitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Mitglieder des Beirates sind bei Interessenkollision von der Beratung und der Ausübung ihres Stimmrechts ausgeschlossen. Das Beiratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Beiratssitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikation zulässig, wenn der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Ergebnisse der Beratungen und Beschlüsse des Beirates sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen, bei gemeinsamen Sitzungen von Beirat und Vorstand auch von einem Vorstandsmitglied.

C. Die Mitgliederversammlung

§ 22 Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Ihr gehören alle Mitglieder an. Jedes ordentliche Mitglied hat unabhängig von der Größe des Unternehmens eine Stimme. Die Genossenschaft wird durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied der Genossenschaft vertreten. Für Mitglieder anderer Rechtsformen wird diese Regelung sinngemäß angewendet.

§ 23 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Über den Tagungsort der Mitgliederversammlung beschließt der Beirat.

§ 24 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Beirat einberufen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit mindestens vierwöchentlicher Frist zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) der Einberufung und dem Tag der Mitgliederversammlung. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Mitgliederversammlung einberuft. Mitglieder des Verbandes können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 25 Versammlungsleitung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Beiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Beirates übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 26 Gegenstände der Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht des Beirates entgegen.
- (2) Sie beschließt über die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:
 - a) die Entlastung von Vorstand und Beirat,
 - b) alle ihr vom Vorstand oder Beirat vorgelegten oder auf Antrag der Mitglieder zur Beschlussfassung angekündigten Anträge,
 - c) die Wahlordnung für die Beiratswahl,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Beirates,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) den Widerruf der Bestellung zu Mitgliedern des Vorstandes oder Beirates,
 - g) Maßnahmen zur Deckung eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages,
 - h) die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes nach Maßgabe des § 27 Abs. 3.

§ 27 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen gemäß § 26 Absatz 2 e) – g) mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes (§ 26 Abs. 2 h) kann abweichend von Absatz 2 nur auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Beirates von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Vorschlag des Beirates ist erforderlich, dass mindestens drei Viertel der Beiratsmitglieder anwesend sind. Der Beiratsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung oder Verschmelzung nur beschließen, wenn drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Ist das Erfordernis der Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder nicht erfüllt, so ist eine erneut einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Auch diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung oder Verschmelzung nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen beschließen. Die erneute Mitgliederversammlung kann frühestens einen Monat nach Abhaltung der ersten Mitgliederversammlung stattfinden.

- (4) Der Absatz 3 kann nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 28 Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Beirat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben die Mitglieder des Beirats kein Stimmrecht.

§ 29 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen werden mit Handzeichen, Wahlen mit Stimmzetteln durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Blockwahl ist zulässig. Die Modalitäten der Abstimmung über die Wahl der Beiratsmitglieder werden in der Wahlordnung geregelt, die gemäß § 26 Abs. 2 c) durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (2) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben gemäß § 9 Abs. 3 kein Stimmrecht.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 30 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Sie muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden; ihr sind Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren.

IV. Prüfungswesen

§ 31 *Ausübung der Prüfungstätigkeit*

- (1) Der Verband übt seine Prüfungstätigkeit aufgrund der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Berufsauffassung der Wirtschaftsprüferordnung unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus. Der Verband ist im Rahmen des § 63c Abs. 2 GenG an die Berufsgrundsätze und die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards gebunden.
- (2) Insbesondere hat der Verband seine Feststellungen, Beurteilungen und Entscheidungen frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichten, die seine Unabhängigkeit und Unbefangenheit beeinträchtigen könnten, zu treffen.
- (3) Er hat seine Tätigkeit zu versagen, wenn seine Unabhängigkeit gefährdet ist oder er sich befangen fühlt. In diesem Falle hat er jedoch dafür Sorge zu tragen, dass den Bestimmungen über die gesetzlichen Prüfungen der ihm angeschlossenen Genossenschaften oder Unternehmen Rechnung getragen wird.
- (4) Der Fachprüfungsverband hat Kenntnisse von Tatsachen oder Umständen, die ihm bei seiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, sorgfältig zu hüten.
- (5) Die Prüfer des Verbandes sind schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Als Prüfer können nur fachlich qualifizierte Personen angestellt werden. Diese haben nachzuweisen, dass sie über ausreichende Kenntnisse im genossenschaftlichen Prüfungswesen sowie in betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Fragen verfügen und auch persönlich für den Prüferberuf geeignet sind. Der Vorstand hat das Recht, auf der Basis einer von ihm zu erlassenden Verbandsprüferordnung geeignete Prüfer zum Verbandsprüfer zu ernennen.

V. Rechnungswesen

§ 32 *Mittel des Verbandes*

- (1) Die Mittel zur Führung der Verbandsgeschäfte werden von den Verbandsmitgliedern durch Prüfungs-, Dienstleistungs- und Beratungsgebühren nach Maßgabe der Beschlüsse des Beirates sowie durch sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 33 *Geschäftsjahr und Jahresabschluss*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 34 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres dem Beirat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sollen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt werden.
- (4) Der Bericht des Beirates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 35 Ergebnisverwendung

- (1) Über die Ergebnisverwendung beschließt nach § 19 Abs. 3c) der Beirat.
- (2) Der Verband kann die Erzielung angemessener Überschüsse zur Bildung von Rücklagen und für notwendige Investitionen anstreben.
- (3) Jahresüberschüsse sind vollständig der satzungsmäßigen Rücklage zuzuführen, Jahresfehlbeträge sind vollständig aus der satzungsmäßigen Rücklage zu decken. Ausschüttungen an die Mitglieder werden ausgeschlossen.
- (4) Über Maßnahmen zum Ausgleich eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages entscheidet und beschließt gemäß § 26 Abs. 2g) dieser Satzung die Mitgliederversammlung. Dazu hat der Vorstand einen Vorschlag nach gemeinsamer Beratung mit dem Beirat unverzüglich einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.
- (5) Als angemessene Rücklage gilt, soweit nicht besondere Umstände eine abweichende Handhabung erfordern, ein Betrag in Höhe von einem Drittel der im laufenden Geschäftsjahr geplanten Ausgaben des Verbandes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36 Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation des Verbandes.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes ist ein nach Befriedigung der Gläubiger, Abwicklung der Geschäfte und durchgeführter Verwertung der Vermögensgegenstände verfügbares restliches Verbandsvermögen nach Ablauf des Sperrjahres (§ 51 BGB) zu gleichen Teilen an die ordentlichen Verbandsmitglieder auszuzahlen.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Verbandsvermögen anstelle einer Verteilung nach Abs. 2 einer der Förderung des Genossenschaftswesens dienenden Organisation zufallen soll.

§ 37 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in den FPV-Infobriefen oder mit Rundschreiben an die Mitglieder.
- (2) Schriftliche Erklärungen und sonstige Mitteilungen des Verbandes an die Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verband bekannt gewordene Anschrift gesandt worden sind.

§ 38 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist Halle (Saale).

§ 39 Rechtskraft der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung vom 06.06.2012 wurde von der Mitgliederversammlung am 18.06.2014 geändert.
- (2) Die vorliegende Satzung wird beim Registergericht Stendal eingereicht und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Diese Satzung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 40 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so gilt an ihrer Stelle, soweit von gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden kann, eine Regelung des Inhaltes, die dem Zweck des unwirksamen Passus im Rahmen des gesetzlich Zulässigen inhaltlich möglichst nahe kommt.